Projektbezeichnung: **Barrierefreiheit und Grunderneuerung** **Linie 6**	Vertrags-/Projektnr.: **4500xxxxxxx**
	Aktenzeichen: **Y-BSAG-2026-0032**
	Interner Vermerk:

Zwischen

Bremer Straßenbahn AG
vertreten durch ihren Vorstand
in Flughafendamm 12, 28199 Bremen
- nachstehend Auftraggeber genannt -

und

XXX
in XXX
- nachstehend Auftragnehmer genannt -

wird folgender

Vertrag

Generalplanung Barrierefreiheit und Grunderneuerung Linie 6

geschlossen:

Inhalt

§ 1 Gegenstand des Vertrages/zu erbringende Leistungen
§ 2 Beauftragung/stufenweise Beauftragung/Inhalt der Leistungsstufen
§ 3 Leistungserbringung des Auftragnehmers, Termine
§ 4 Kostenkontrolle
§ 5 Allgemeine Pflichten des Auftragnehmers
§ 6 Subplaner
§ 7 Pläne/Unterlagen, Dateiformate, Planlieferdokumentationen und Werkstatt- und Montageplan
§ 8 Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers
§ 9 Vergütung
§ 10 Vertretung
§ 11 Ergänzende Vereinbarungen/Hinweise

ENTWURF

Anlagen

Nr.	Bezeichnung
1	Aufgaben- und Leistungsbeschreibung
2	Projektbeschreibung
3	Bieterblatt/ Honorarübersicht
4	Bewertungsmatrix TNW
5	Bewertungsmatrix Angebotsphase
6	Zusätzliche Vertragsbedingungen

ENTWURF

§ 1 Gegenstand des Vertrages/zu erbringende Leistungen

1.1 Bezeichnung der zu erbringenden Leistungen:

- Objektplanung Verkehrsanlagen (Gleis- und Haltestellenanlagen) LPH 1-3 und LPH 4-5 gemäß § 45-48 HOAI i. V. m. Anlage 13
 Ergänzende Fachleistung
 - Lichtsignalanlagenplanung und ÖPNV-Priorisierung gemäß AHO-Heft 24; RiLSA
- Objektplanung Gebäude und Innenräume (Gleichrichterwerke) LPH 1-3 und LPH 4-5 gemäß § 33-37 HOAI i. V. m. Anlage 10
 Ergänzende Fachleistung
 - Brandschutzplanung/ Brandschutzkonzept gemäß AHO-Heft 17
- Tragwerksplanung Gebäude (Gleichrichterwerke und Fahrleitungsmaste) LPH 1-3 und LPH 4-5 gemäß § 49-52 HOAI i. V. m. Anlage 14, ergänzend AHO-Heft 3
- Technische Ausrüstung (Bahnstromversorgung, Fahrleitungsanlagen, Beleuchtung von Haltestellen, Fahrgastinformation) LPH 1-3 und LPH 4-5 gemäß § 53-56 HOAI i. V. m. Anlage 15, ergänzend AHO-Heft 6

- Weitere besondere Leistungen
 - Projekt- und finanzierungsbezogene Kostenverfolgung
 - Stakeholder- und Nutzerkoordination (SBMS, ASV, UBB, Uni, Leitungsträger, Brückenbau, DB etc.)
 - Variantenuntersuchung und Standardisierung Oberbau für BSAG-Standard
 - Vertiefte vorgezogene Kostenberechnung nach LPH 2 (KB in LPH 3 angepasst)
 - Digitaler Projektkommunikationsraum
 - Mitwirkung beim Berichtswesen
 - Öffentlichkeitsarbeit, Präsentationen und Visualisierungen

1.2 Art und Umfang der Leistungen werden durch diesen Vertrag und seine Anlagen in nachstehender Reihen- und Rangfolge bestimmt. Hierzu gehören:

- Bestimmungen dieses Vertrages
- Aufgaben- und Leistungsbeschreibung (Anlage 1)
- Zusätzliche Vertragsbedingungen Generalplanung (Anlage 6)
- Projektbeschreibung (Anlage 2)
- Bieterblatt/ Honorarübersicht (Anlage 3)
- Bewertungsmatrix (Anlage 4+5)

Die vorgenannten Grundlagen des Vertrages sind dem Auftragnehmer bekannt. Der Auftragnehmer hat sämtliche Unterlagen und Pläne, die Grundlagen dieses Vertrages sind, verantwortlich geprüft. Er übernimmt diese in seinen Verantwortungsbereich. Der Auftraggeber

ENTWURF

haftet nicht für etwaige Fehler der Unterlagen und Pläne. Etwaige Fehler werden dem Auftraggeber auch nicht gemäß § 254 BGB ganz oder teilweise als Mitverschulden zugerechnet, es sei denn, der Auftragnehmer macht unverzüglich und in jedem Falle vor Verwendung der Unterlagen und Pläne schriftlich Bedenken geltend, die der Auftraggeber nicht ausräumt. Dies gilt auch für Unterlagen und Pläne, die der Auftraggeber gegebenenfalls noch liefert. Diese sind vom Auftragnehmer im Rahmen des von ihm zu verantwortenden Aufgabenbereichs zu überprüfen.

§ 2 Beauftragung/stufenweise Beauftragung/Inhalt der Leistungsstufen

Der Auftraggeber beauftragt den Auftragnehmer nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen **stufenweise** mit den Generalplanungsleistungen für das vertragsgegenständliche Bauvorhaben.

Die Generalplanung beinhaltet sämtliche in § 1 aufgeführten Grundleistungen, ergänzende Fachleistungen und Besonderen Leistungen.

2.1 Festbeauftragung

2.1.1 Die Beauftragung des Auftragnehmers erfolgt hinsichtlich der vorstehend genannten Grundleistungen mit Vertragsabschluss **fest** mit folgenden Leistungsstufen:

Grundleistungen gemäß Leistungsbilder HOAI

- Objektplanung Verkehrsanlagen LPH 1 – 3 (ausgenommen BA 01)
- Objektplanung und Innenräume (GRW) LPH 1 - 3
- Tragwerksplanung Gebäude (GRW) LPH 1 - 3
- Technische Ausrüstung LPH 1 – 3 (ausgenommen BA 01, Fahrleitung)

Ergänzende Fachleistungen parallel zu den Leistungsphasen1 und 3.

- Lichtsignalanlagenplanung und ÖPNV-Priorisierung (ausgenommen BA 01)
- Brandschutzplanung/ Brandschutzkonzept (GRW)

Der Inhalt der jeweils beauftragten Leistungsphasen (LPH) ergibt sich aus den eingangs unter § 1 genannten Leistungsbildern der HOAI nach den insoweit zitierten Vorschriften und HOAI-Anlagen.

2.1.2 Ferner beauftragt der Auftraggeber den Auftragnehmer mit Vertragsabschluss **fest** mit folgenden **Besonderen Leistungen**:

- Projekt- und finanzierungsbezogene Kostenverfolgung
- Stakeholder- und Nutzerkoordination (SBMS, ASV, UBB, Uni, Leitungsträger, Brückenbau, DB etc.)
- Variantenuntersuchung und Standardisierung Oberbau für BSAG-Standard

ENTWURF

- Digitaler Projektkommunikationsraum
- Mitwirkung beim Berichtswesen

2.2 Soweit der Auftraggeber den Auftragnehmer nicht schon nach Ziff. 2.1 fest beauftragt hat, behält er sich vor, dem Auftragnehmer auch die weiteren Leistungsstufen bzw. Besonderen Leistungen nach § 1 1.1 ganz oder teilweise zu beauftragen.

Es wird hierzu vereinbart:

2.2.1 Die Beauftragung erfolgt ausschließlich durch schriftlichen Abruf durch den Auftraggeber. In der bloßen Annahme von Leistungen aus einer noch nicht beauftragten Leistungsstufe/-phase liegt nicht die Anschlussbeauftragung des Auftragnehmers durch den Auftraggeber mit einer oder mehreren Leistungsstufen/-phasen.

2.2.2 Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber unverzüglich und unaufgefordert in Textform zu unterrichten, wenn der Abschluss der beauftragten Leistungen bevorsteht oder für ihn erkennbar wird, dass nach Beendigung der ihm übertragenen Leistungen weitere Planungsleistungen aus seinem Bereich notwendig werden.

2.2.3 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, weitere Planerleistungen dieses Vertrages (§ 1 1.) zu erbringen, wenn der Auftraggeber sie nach Beendigung der zuletzt beauftragten Leistungsstufe innerhalb von 4 Monaten schriftlich abruft. Der Auftragnehmer hat sodann spätestens 2 Wochen nach Zugang der schriftlichen Anschlussbeauftragung mit der Ausführung seiner weiteren Leistungen zu beginnen. Die Frist von 4 Monaten beginnt nicht vor Eingang der schriftlichen Mitteilung des Auftragnehmers sowie schriftlicher Bestätigung durch den Auftraggeber, dass die Leistungen hinsichtlich der zuletzt beauftragten Leistungsstufe beendet sind.

2.2.4 Der Auftraggeber ist nicht verpflichtet, die Abrufoptionen auszuüben und der Auftragnehmer hat keinen Rechtsanspruch auf Anschlussbeauftragung. Der Auftraggeber ist jederzeit berechtigt, den Auftrag oder die Aufträge neu und/oder anderweitig zu vergeben. In diesem Fall hat er den Auftragnehmer von seiner Entscheidung zu unterrichten. Der Auftragnehmer kann für den Fall, dass keine Anschlussbeauftragung durch den Auftraggeber erfolgt, hieraus keine Ansprüche gegen den Auftraggeber geltend machen, insbesondere keine Ansprüche auf entgangenen Gewinn, Erhöhung der Honorarsätze für bereits übertragene Leistungen, Schadensersatz oder Entschädigungen gemäß § 648 BGB oder analoger Vorschriften.

2.2.5 Die Leistungen der Leistungsphasen 4 und 5 werden nur optional und stufenweise sowie getrennt nach den 4 Bauabschnitten beauftragt (**BA 01 Süd, BA 02 Nord, BA 03 Emma,**

BA 04 Stern). Ein Anspruch des Auftragnehmers auf Übertragung dieser optionalen Leistungen besteht nicht. Der Auftraggeber ist frei darin, die LPH 4 und 5:

- für einzelne, mehrere oder alle Bauabschnitte gemeinsam abzurufen,
- zeitlich versetzt abzurufen,
- oder überhaupt nicht zu übertragen und das Projekt nach Abschluss der fest übertragenen Leistungen einzustellen oder durch Dritte fortführen zu lassen.

§ 3 Leistungserbringung des Auftragnehmers, Termine

3.1 Die Leistungen werden nach einem vom Auftragnehmer aufzustellenden und mit dem Auftraggeber und den weiteren fachlich Beteiligten abzustimmenden Rahmenterminplan erbracht, der nach Erstellung und schriftlicher Genehmigung durch den Auftraggeber als **zusätzliche Anlage („Projektbeschreibung“, Punkt 8.1)** zu diesem Vertrag genommen und vertragsgegenständlich wird. Der Rahmenterminplan ist so aufzustellen, dass eine **Inbetriebnahmebereitschaft der Bauabschnitte Nord und Emma zum 01.10.2030 und des Bauabschnitts Stern zum 01.07.2032** bei prognostischer Betrachtung und gewöhnlichem Planungs- und Bauverlauf gewährleistet wird. Der Rahmenterminplan ist innerhalb von 4 Wochen nach Zuschlagserteilung einzureichen.

3.2 Der Auftragnehmer stellt zunächst den Rahmenterminplan auf, in dem die „Meilensteine“ der Planung und Vergaben unter Beachtung der zu erwartenden Genehmigungs- und Entscheidungszeiträume bis zu einem prognostizierten Fertigstellungstermin dargestellt sind. Der Rahmenterminplan enthält auch jeweils die Termine als Meilensteine, zu denen der Auftragnehmer die Beauftragung der nächsten Leistungsstufe für erforderlich hält, um behinderungsfrei die erforderlichen Planungsleistungen zur Einhaltung des Fertigstellungstermins erbringen zu können. Wird die nächste Leistungsstufe beauftragt, ist der Rahmenterminplan kurzfristig fortzuschreiben und zu detaillieren.

3.3 Die Einhaltung der Zwischen- und Endtermine ist eine wesentliche Vertragspflicht.

3.4 Gerät der Auftragnehmer mit der Fertigstellung einer vertraglich vereinbarten Leistungsphase, einer Leistungsstufe oder eines Bauabschnitts schuldhaft in Verzug, ist der Auftraggeber berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 % der Netto-Honorarsumme der jeweils betroffenen Leistungsphase/Stufe pro Werktag des Verzugs zu verlangen. Die Vertragsstrafe ist insgesamt für den jeweiligen Verzugsfall auf maximal 5 % des Netto-Honorars des betroffenen Abrufs begrenzt. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens bleibt dem Auftraggeber vorbehalten; die Vertragsstrafe wird hierauf angerechnet.

3.5 Schon jetzt werden Termine zur Leistungserbringung durch den Auftragnehmer wie folgt verbindlich vereinbart:

Beginn der Leistungen des Auftragnehmers: 2 Wochen nach Vertragsschluss, voraussichtlich 22.03.2027

Abschluss BA Nord LPH 3 HOAI:	9 Monate nach Vertragsschluss
Abschluss BA Emma LPH 3 HOAI:	10 Monate nach Vertragsschluss
Abschluss BA Stern LPH 3 HOAI:	27 Monate nach Vertragsschluss
Abschluss BA Nord LPH 5 HOAI:	9 Monate nach Auftragserteilung der LPH 4-5
Abschluss BA Emma LPH 5 HOAI:	9 Monate nach Auftragserteilung der LPH 4-5
Abschluss BA Stern LPH 5 HOAI:	9 Monate nach Auftragserteilung der LPH 4-5

Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber monatlich in mit dem Auftraggeber abgestimmter Form den aktuellen Stand im jeweiligen Terminplan darzulegen, eventuelle Abweichungen zu kennzeichnen und zu erläutern.

Wird erkennbar, dass die Vertragsfristen nicht eingehalten werden können, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber über die voraussichtlichen Verzögerungen schriftlich zu unterrichten und Vorschläge zur Kompensierung der Terminüberschreitung zu unterbreiten. Äußert sich der Auftragnehmer nicht, kann sich der Auftraggeber darauf verlassen, dass der jeweilige Terminplan in seiner Durchführung nicht gefährdet ist, sofern nicht die Abweichung für ihn offenkundig ist.

3.6 Zu verbindlichen Vertragsfristen führen auch alle Termine, die im Rahmen von Planungs- und Bauherrenbesprechungen oder in Ablaufplänen einvernehmlich festgelegt werden. Wenn ein Projektfortschritt dies erfordert, ist der Auftraggeber nach Zustimmung durch den Auftragnehmer berechtigt, jeweils einen geänderten neuen Terminplan aufzustellen. Die Zustimmung des Auftragnehmers darf nur aus wichtigem Grund verweigert werden. Dem Auftragnehmer ist bekannt, dass durch die Einwirkung Dritter der Fortschritt der Planung aus Gründen, die weder Auftraggeber noch Auftragnehmer zu vertreten haben, behindert werden kann. Das Eintreten entsprechender Verzögerungen berechtigt den Auftragnehmer nicht, einem neuen Terminplan seine Zustimmung zu verweigern oder seine Zustimmung an Bedingungen zu knüpfen.

3.7 Entsteht zwischen den Parteien Streit über die Festlegung von Vertragsfristen, kann der Auftraggeber unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen und der Belange des Auftragnehmers Termine für die Planung gemäß § 315 BGB festlegen.

§ 4 Kostenkontrolle

4.1 Der Auftragnehmer ist im Rahmen der ihm übertragenen Leistungen verpflichtet, den Auftraggeber laufend (ab Beginn der Leistungsstufe IV/Ausführungsplanung: mindestens 1 x im Monat) schriftlich über sämtliche Kosten der vom Auftragnehmer betreuten Kostengruppen zu unterrichten. Hierzu sind dem Auftraggeber geordnete Aufstellungen zu übergeben, die die Kostenänderungen Gewerke weise ausweisen.

4.2 Sofern nichts Abweichendes schriftlich vereinbart ist, hat der Auftragnehmer, sofern ihm die entsprechenden Leistungsphasen übertragen wurden,

- eine Kostenschätzung auf Basis der Vorentwurfsplanung,
- eine Kostenberechnung auf Basis der Vorentwurfsplanung mit der LPH 2,
- eine angepasste Kostenberechnung auf Basis der Entwurfsplanung mit der LPH 3

(nachfolgend Kostenermittlungen genannt) gemäß DIN 276-1:2008-12 anzufertigen und dem Auftraggeber ohne besondere Anforderung spätestens zum Abschluss der jeweiligen Leistungsphase zur Genehmigung vorzulegen.

4.3 Werden die geschätzten Baukosten infolge eines Planungsfehlers oder einer Pflichtverletzung des Auftragnehmers überschritten, ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Planung auf eigene Kosten so zu überarbeiten (Rückplanung), dass die geschätzten Baukosten eingehalten werden. Ein Anspruch auf zusätzliches Honorar für diese Überarbeitung ist ausgeschlossen. Weitergehende Schadens-ersatzansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.

§ 5 Allgemeine Pflichten des Auftragnehmers

5.1 In der Planungsphase ist eine bedarfsgerechte Präsenz vor Ort vom Auftragnehmer sicherzustellen.

5.2 Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber während der Planungsphase dazu beraten, welche Sonderfachleute (z.B. Baugrunduntersuchung, Vermessung, SiGeKo) für das Bauvorhaben notwendig sind. Die dafür erforderlichen Kosten sind in der Gesamtkostenplanung des Vorhabens angemessen zu berücksichtigen. Im Rahmen seiner organisatorischen Gesamtverantwortung für die Planung hat der Auftragnehmer die Leistungen der für den Werkerfolg notwendigen Sonderfachleute zeitlich zu koordinieren, diese Leistungen mit seinen Leistungen abzustimmen

und in seine Leistungen einzuarbeiten. Dies gilt auch für Leistungen, die ggf. vom Auftraggeber erbracht werden.

5.3 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, ein Projektteam zur Verfügung zu stellen, das entsprechend des Organigramms (siehe Projektbeschreibung) aufgebaut und mit den dort im Einzelnen benannten Personen besetzt ist. Eine Änderung des Projektteams ist nur mit vorheriger Zustimmung des Auftraggebers zulässig, die dann nicht verweigert wird, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Nachweis des wichtigen Grundes obliegt dem Auftragnehmer.

Einzelne Personen aus dem vorbenannten Projektteam können nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers und aus wichtigem Grund ausgetauscht werden.

Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber mit Einholung der Zustimmung nachzuweisen, dass die als Ersatz vorgesehenen Mitarbeiter des Auftragnehmer oder Nachunternehmer über eine entsprechend vergleichbare und einschlägige Qualifikation verfügen. Hierzu hat der Auftragnehmer den Nachweis anhand der im Rahmen der Vergabe ursprünglich geführten Nachweise der Vergabebekanntmachung und ggf. des Bewerberbogens / Angebotes zu führen.

Verfügt die Ersatzperson nicht über gleichwertige Qualifikationen und Erfahrungen, ist der Auftraggeber berechtigt, eine dritte Person auf Kosten des Auftragnehmers zu beauftragen.

Als Generalplaner schuldet der Auftragnehmer eine in sich widerspruchsfreie, lückenlose und vollständig koordinierte Gesamtplanung. Er trägt das volle Schnittstellenrisiko zwischen allen anwendbaren Planungsdisziplinen:

Der Auftragnehmer hat sämtliche Fachplanungen, auch die seiner Subplaner, fortlaufend zu integrieren, auf Kollisionen zu prüfen und planerische Konflikte eigenständig zu lösen. Schäden oder Verzögerungen, die aus mangelhafter Koordination oder Planungskollisionen resultieren, fallen ausschließlich in den Verantwortungsbereich des Auftragnehmers.

§ 6 Subplaner

6.1 Der Auftragnehmer ist nach Maßgabe der folgenden Regelungen berechtigt, im eigenen Namen Dritte zu beauftragen, die ihm obliegenden Leistungen zu erfüllen (Subplaner). Diese werden als Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers tätig.

6.2 Der Auftragnehmer beabsichtigt, die nachfolgend aufgeführten Subplaner für die jeweiligen Einzelleistungen zu beauftragen:

–.

–.

–.

Der Auftraggeber kann dem widersprechen, wenn von ihm darzulegende tatsächliche Umstände wichtige Gründe ergeben, die es wenig wahrscheinlich erscheinen lassen, dass der Subplaner die Vertragspflichten verlässlich erfüllen wird. Stellt der Auftraggeber während der Dauer des Vertragsverhältnisses solche Gründe fest, kann er vom Auftragnehmer verlangen, dass dieser den Subplaner austauscht.

6.3 Der Auftragnehmer hat die Verträge mit den Subplanern in der Weise zu gestalten, dass sie insbesondere im Hinblick auf Termin- und Kostensicherheit sowie Ansprüchen wegen mangelhafter Planung und Versicherungspflicht den zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer geregelten Pflichten entsprechen. Der Auftragnehmer hat in den Verträgen mit den von ihm eingesetzten Subplanern weiterhin zu vereinbaren, dass eine weitere Untervergabe nur nach Einwilligung des Auftraggebers zulässig ist.

6.4 Der Auftraggeber kann vom Auftragnehmer verlangen, dass der Auftragnehmer vom Auftraggeber bestimmte Subplaner mit Leistungen beauftragt, die der Auftragnehmer zu erfüllen hat. Der Auftragnehmer kann dem aus wichtigem Grund widersprechen, wenn er konkrete Bedenken gegen die fachliche Eignung oder Qualität des vom Auftraggeber bestimmten Subplaner hat. Die so bestimmten Subplaner werden ebenfalls als Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers tätig. Der Auftragnehmer ist in vollem Umfang für die Leistungen des Subplaners verantwortlich, auch wenn einzelne Leistungen des Subplaners zunächst im Auftrag des Auftraggebers ausgeführt und vom Auftragnehmer später übernommen worden sind. Der Auftraggeber ist verantwortlich dafür, dass er den von ihm bestimmten Subplaner dahingehend ausgewählt und geprüft hat, ob er hinreichende Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit besitzt

6.5 Der Auftragnehmer hat die Planungs- und Geschehensabläufe der von ihm beauftragten und/oder vom Auftraggeber bestimmten Subplaner in technischer, terminlicher, vertraglicher und wirtschaftlicher Hinsicht zu koordinieren, zu steuern und zu überwachen. Die Kommunikation zwischen Subplaner und Auftraggeber erfolgt ausschließlich über den Auftragnehmer. Der Auftragnehmer stellt aber sicher, dass die Subplaner jederzeit für Rückfragen des Auftraggebers und zu Besprechungen mit dem Auftraggeber oder anderen Projektbeteiligten zur Verfügung stehen.

§ 7 Pläne/Unterlagen, Dateiformate und Planlieferdokumentation

7.1 Dem Auftraggeber sind die Entwurfs- und Ausführungszeichnungen vor der Vervielfältigung zur Kenntnisnahme vorzulegen. Die Kenntnisnahme von Plänen durch den Auftraggeber berührt die Verantwortlichkeit des Auftragnehmers für seine Planung nicht. Die Einzelheiten der Durchführung der Planfreigabe und des Planlaufes werden zwischen den Vertragsschließenden noch gemeinsam abgestimmt.

Der Auftraggeber wird erforderliche Freigaben und Entscheidungen binnen angemessener Frist treffen. Die Parteien streben zudem an, bei besonderer Eilbedürftigkeit von Freigaben und Entscheidungen konkrete Freigabefristen im Einzelfall zu vereinbaren, wobei der Auftragnehmer dahingehenden Bedarf von sich aus ankündigen wird.

7.2 Die nach Kenntnisnahme zur Vervielfältigung bestimmten Zeichnungen müssen als Originale vorgelegt werden und der vom Auftraggeber bestimmten Form entsprechen.

Hierzu wird schon jetzt folgendes vereinbart:

- Die in der Leistungsphase 1 zu liefernden Unterlagen (min. Erläuterungsbericht und Übersichtskarte) sind als PDF und DWG über den Projektraum zu liefern.
- Die in der Leistungsphase 2 zu liefernden Unterlagen (min Lageplänen, Querschnitten, eventuelle Synopse und Erläuterungsbericht) sind als PDF und DWG über den Projektraum zu liefern.
- Die in der Leistungsphase 3 zu liefernden Unterlagen (min. Erläuterungsbericht, Übersichtskarte, Lagepläne, Ausbauquerschnitte und Längsschnitte) sind als PDF, DWG über den Projektraum und 2-fach in Papierform übersichtlich in Ordnern zusammengestellt für das Anhörungsverfahren Trägeranhörung öffentlicher Belange (ein Exemplar für den GVFG-Antrag) zu liefern.
- Die in der Leistungsphase 4 zu liefernden Unterlagen (min. Erläuterungsbericht, Übersichtskarte, Lagepläne, Ausbauquerschnitte und Längsschnitte) als PDF, DWG über den Projektraum und 4-fach in Papierform übersichtlich in Ordnern zusammengestellt für den Unterschriftenlauf (1x BgA/ASV, 1x Planfeststellungsbehörde, 1x TAB, 1x BSAG) zu liefern.
- Die in der Leistungsphase 5 zu liefernden Unterlagen (min. Erläuterungsbericht, Lagepläne, Ausbauquerschnitte, Längsschnitte, Deckenhöhenpläne und Detailpläne (wenn erf. Haltestellendetailplan, Fugenplan, Lageplan Grenzzeichen, Biegeplan, Schienenteilungsplan)) als PDF, DWG über den Projektraum und 5-fach in Papierform übersichtlich in Ordnern zusammengestellt für den Unterschriftenlauf (1x BgA/ASV, 1x TAB, 3x BSAG) zu liefern.)
- weitere Pläne sind in Papierform 1-fach für den Auftraggeber (und 1 x digital) und (soweit erforderlich) 1-fach für die fachlich Beteiligten und die bauausführenden Gewerke in Papierform (und 1 x digital) zu liefern.

7.3 Die Kosten für die Pläne (in vorstehend vereinbartem Umfang) sind in den Nebenkosten enthalten.

7.4 Hinsichtlich der Unterlagen, die der Auftragnehmer dem Aufraggeber elektronisch/digital ansonsten zur Verfügung stellt oder stellen muss, werden die Parteien die Einhaltung bestimmter üblicher Dateiformate gemeinsam abstimmen. Der Auftragnehmer wird die Dateien grundsätzlich in einem Format zur Verfügung stellen, das eine Prüfung und Bearbeitung ermöglicht (was auch beinhaltet, dass die Datei nicht schreibgeschützt ist) und zusätzlich als .pdf-Dokument. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, darüberhinausgehende Anforderungen des Auftraggebers an Formate zu beachten und umzusetzen. Soweit hierdurch eine wesentliche Erhöhung des Aufwandes eintritt, ist dieser Mehraufwand auf Nachweis zusätzlich zu vergüten. Ferner gehören zu den auszuhändigenden Unterlagen alle Unterlagen, die für die Nutzung (inkl. Instandhaltung, Instandsetzung und bauliche Änderung) von Bedeutung sind oder sein können.

7.5 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, sämtliche im Rahmen der vertraglich geschuldeten Leistungen erstellten oder bearbeiteten digitalen Unterlagen, insbesondere Planungsunterlagen, Berechnungen, Berichte und Schriftwechsel, während der gesamten Vertragslaufzeit ausschließlich in dem vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Projektraum in Abstimmung mit der Auftraggeberin strukturiert und vollständig abzulegen. Die BSAG muss über jeden Upload informiert werden. Dies erfolgt mindestens in den Abstimmungsterminen und bei Meilensteinen und ggf. per Mail.

Die Zugangsdaten zur Nutzung des Projektraums werden dem Auftragnehmer rechtzeitig vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die in dem Projektraum gespeicherten Daten regelmäßig zu aktualisieren und sicherzustellen, dass alle relevanten Projektinformationen dort nachvollziehbar dokumentiert sind.

7.6 Der Auftragnehmer hat die von ihm zu bearbeitenden Unterlagen im nötigen Umfang zu bearbeiten, u.a. normengerecht farbig und mit Planzeichen und Legende anzulegen sowie DIN-gerecht zu falten. Der Auftragnehmer hat die von ihm angefertigten Unterlagen als „Verfasser“ zu unterzeichnen.

7.7 Der Auftragnehmer hat über alle in seinem Leistungsbereich ein- und ausgehenden Pläne eine geordnete und nachvollziehbare Dokumentation (insbesondere: welcher Plan an wen, bzw. welcher Plan von wem – und jeweils: wann; Plannummer- und Bezeichnung, Planstand und –index; Datum) zu führen (Planlieferdokumentation), die dem Auftraggeber auf dessen Anforderung in der jeweils aktuellen Version zur Verfügung zu stellen ist.

7.8 Dem Auftragnehmer stehen wegen des Anspruchs des Auftraggebers auf Herausgabe von Unterlagen keine Zurückbehaltungs- oder sonstige Leistungsverweigerungsrechte zu. Sollte dies im Einzelfall für den Auftragnehmer zu einer unangemessenen Benachteiligung führen**,** kann der Auftraggeber die Zurückbehaltung jedenfalls durch Sicherheitsleistung gem. § 273 Abs. 3 BGB abwenden.

Der Herausgabeanspruch des Auftraggebers besteht im Falle einer vorzeitigen Vertragsbeendigung fort. Er verjährt frühestens in 5 Jahren ab Ende des Jahres, in dem der Auftragnehmer seine Leistungen erbracht hat bzw. in dem der Vertrag vorzeitig beendet wurde.

7.9 Auf Wunsch sind dem Auftraggeber Mehrfertigungen der Pläne, Beschreibungen, Berechnungen pp. gegen angemessene gesonderte Vergütung zur Verfügung zu stellen.

§ 8 Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers

Die Deckungssummen der Haftpflichtversicherung nach § 11 der Allgemeinen Vertragsbedingungen betragen mindestens:

a) für Personenschäden	5.000.000,00 EURO
b) für sonstige Schäden	5.000.000,00 EURO

§ 9 Vergütung

9.1. Die Parteien legen folgendes Honorarsystem zugrunde: **Honorarberechnung auf Basis anrechenbarer Kosten gemäß genehmigter Kostenberechnung in LPH 3**.

9.2 Das Honorar errechnet sich für die beauftragten Leistungen auf Basis des § 6 Abs. 1 HOAI nach den anrechenbaren Kosten gemäß des § 33 HOAI auf Grundlage der vom Auftraggeber genehmigten Kostenberechnung (solange diese nicht vorliegt, nach der vom Auftraggeber genehmigten Kostenschätzung). Die Kostenermittlungen sind nach der DIN 276 (DIN 276-1: 2008-12) aufzustellen.

9.3 Die in diesem Vertrag genannten Maßnahmen sind in jedem Fall als eine Gesamtmaßnahme gemäß § 11 (1) HOAI zu berechnen. Das Honorar ist nach der Summe der anrechenbaren Kosten zu berechnen.

9.4 Die Berechnung der Maßnahmen betr. der KG 540 ff. (Technische Anlagen in Außenanlagen) erfolgt dadurch, dass die dortigen anrechenbaren Kosten bei der jeweils zugehörigen Kostengruppe der KG 400 (Bsp.: KG 546 Starkstromanlagen bei KG 440 ff.) mitberücksichtigt werden. Eine separate Honorarberechnung für Maßnahmen in den KG 540 ff. erfolgt nicht.

(**1) Honorar für Leistungen nach §2** **Abruf der Leistungen für Leistungsphasen 1 bis 3 gemäß Beschreibung nach §2**	EURO
☒ Das Honorar wird vereinbart	

	☐ mit einem Festbetrag von	Psch	
	☒ mit einem vorläufigen Betrag von Es wird ein Nachlass in Höhe von XX v. H. eingerechnet		
☒ Das Honorar für die Besondere / Zusätzliche Leistung wird frei vereinbart			
	als Pauschalhonorar mit einem Festbetrag von ☒ Kostenverfolgung ☒ Stakeholder Koordination ☒ Variantenuntersuchung Oberbau ☒ Projektraum ☒ Berichtswesen	 Psch Psch Psch Psch Psch	
	☐ als Zeithonorar mit einem Festbetrag von	Psch	
	☐ als Zeithonorar mit einem Höchstbetrag von		
	☐ als Zeithonorar nach dem nachgewiesenen Zeitbedarf mit einem vorläufigen Betrag von		
	Stundensätze werden vereinbart mit		
	XX,00. EURO / h für den Projektleiter		
	XX,00 EURO / h für den Hauptbearbeiter Objektplanung Gebäude		
	XX,00. EURO / h für den Hauptbearbeiter Tragwerksplanung		
	XX,00 EURO / h für den Hauptbearbeiter Technische Ausrüstung		
	XX,00 EURO / h		
	XX,00 EURO / h für weitere Projektbearbeiter		
	XX,00 EURO / h für weitere Technische Mitarbeiter		
Zwischensumme		Psch	
		Vorläufig	

(2) Nebenkosten (§ 14 HOAI)		
☐ Die Nebenkosten werden nicht gesondert erstattet		
☐ Die Nebenkosten werden pauschal erstattet mit		
☐ Die Nebenkosten werden mit xx v.H. des Honorars erstattet		
Zwischensumme		
(3) Gesamtvergütung [Summe aus (1) bis (2)]	Netto	
	Zuzüglich der geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer 19 v.H.	
	Brutto	

(4) Zahlung

Das Honorar wird fällig, wenn die Leistung durch den Auftraggeber abgenommen und vom Auftragnehmer eine prüffähige Schlussrechnung vorgelegt worden ist. Im Übrigen gilt § 7 AVB.

§ 10 Vertretung

10.1 Vertreter des Auftraggebers für die Durchführung des Vertrages ist

Frau Sarah Lemm

10.2 Vertreter des Auftragnehmers gegenüber dem Auftraggeber und anderen an der Planung und Durchführung des Vorhabens Beteiligten ist

XXX

Die Austausch des Projektleiters bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers. Der Auftragnehmer muss eine Ersatzperson benennen, die mindestens die gleichen Qualifikationen, Berufsjahre und Referenzen aufweist wie die ursprünglich im Vergabeverfahren bewertete Person. Verstößt der Auftragnehmer schuldhaft gegen diese Pflicht, ist der Auftraggeber zur außerordentlichen Kündigung berechtigt.

§ 11 Urheberrecht und Nutzungsrechte

Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber an allen von ihm oder seinen Subplanern im Rahmen dieses Vertrages erstellten Plänen, Zeichnungen, Modellen (inklusive 3D-BIM-Modellen), Berechnungen und sonstigen Unterlagen ein unwiderrufliches, exklusives (ausschließliches), zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränktes Nutzungsrecht für alle Nutzungsarten ein.

Das Nutzungsrecht umfasst insbesondere das Recht, das Bauvorhaben auf Grundlage der Planungen zu errichten, zu ändern, zu erweitern, umzubauen, abzureißen, zu sanieren oder im Original oder abgeänderter Form zu vervielfältigen und zu veröffentlichen. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Planungen ohne Zustimmung des Auftragnehmers durch Dritte (andere Planer oder ausführende Unternehmen) weiterverarbeiten, ändern oder anpassen zu lassen.

Die Rechteeinräumung gilt ab dem Zeitpunkt der Entstehung des jeweiligen Werkes und ist mit der vertraglich vereinbarten Vergütung vollständig abgegolten. Sie bleibt auch bei einer vorzeitigen Kündigung dieses Vertrages vollumfänglich in Kraft.

§ 12 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Auf diesen Vertrag findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung. Als Gerichtsstand für Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag und seiner Anlagen wird Bremen vereinbart.

§ 13 Schlussbestimmungen

13.1 Es besteht Einigkeit zwischen den Vertragsparteien, dass mündliche Nebenabreden nicht bestehen.

13.2 Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der schriftlichen Vereinbarung. Dies gilt auch für einen vollständigen oder teilweisen Verzicht auf das Schriftformerfordernis selbst.

13.3 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam sein, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. Soweit die Bestimmungen nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam sind, richtet sich der Inhalt des Vertrages nach den gesetzlichen Vorschriften.

13.4 Sollten sich nach Vertragsschluss einzelne Bestimmungen als undurchführbar herausstellen, werden die Vertragsparteien in diesen Fällen eine Klausel vereinbaren, deren Inhalt dem von den Vertragsparteien angestrebten wirtschaftlichen Zweck der undurchführbaren Klausel möglichst nahe kommt. Weist der Vertrag Regelungslücken auf, werden die Parteien eine Klausel mit dem Inhalt vereinbaren, den die Parteien vereinbart hätten, wenn sie den jeweiligen Umstand bereits bei Vertragsschluss bedacht hätten.

Rechtsverbindliche Unterschriften:

Auftraggeberin Bremer Straßenbahn AG Bremen, den	Auftragnehmer …….. ……

ENTWURF